

RICHTLINIEN

für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Diese Richtlinien benennen die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Musikschule und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen.

A) Trägerschaft, Aufgaben und Profil

Unter Musikschulen werden in diesen Richtlinien, ungeachtet unterschiedlicher Benennungen (z. B. Jugendmusikschule, Sing- und Musikschule oder Musik- und Kunstsenschule) nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verstanden.

Öffentliche Musikschulen sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In den Musikschulen kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturskreisen zusammen und lernen voneinander.

Träger der Musikschule ist

- entweder unmittelbar die Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts u. a.)
- oder eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune/die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernimmt/übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.

Die Musikschule kann auch in der Trägerschaft des Landes stehen.

Musikschulen

- bieten einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht
- entsprechen in Qualität und fachlicher Vollständigkeit des Unterrichts den Anforderungen des Strukturplans des VdM,
- fördern als Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens das aktive Laienmusizieren,
- dienen der Begabtenfindung und -förderung, dies auch im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung,
- bieten den Unterricht möglichst flächendeckend an, wenden sich bestimmten Zielgruppen mit speziellen Angeboten zu und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen,
- arbeiten mit anderen Einrichtungen in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft wie Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Kultureinrichtungen, Musikvereinigungen oder Kirchen zusammen,
- können andere Bereiche wie Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien oder Literatur einbeziehen.

B) Strukturplan des VdM

Der bundeseinheitliche, für alle Musikschulen im VdM verbindliche Strukturplan in seiner jeweiligen Fassung beschreibt das Aufgabenverständnis und die Struktur einer öffentlichen Musikschule sowie ihre Einbindung in die kommunale Bildungs- und Kulturlandschaft.

C) Bedingungen für die Mitgliedschaft

Für die Zugehörigkeit einer Musikschule zum Verband deutscher Musikschulen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Musikschule muss die in den Abschnitten A) „Trägerschaft, Aufgaben und Profil“ und B) „Strukturplan“ beschriebenen Anforderungen erfüllen.
2. Die Musikschule muss entweder einen öffentlich-rechtlichen, zumeist kommunalen, oder einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in der Regel einen eingetragenen Verein, haben.¹ Wenn eine Gebietskörperschaft innerhalb ihres Gebietes Träger oder Förderer mehrerer Musikschulen im Sinne dieser Richtlinien ist, sollen Zuständigkeitsgebiete dieser Einrichtungen räumlich und/oder fachlich eindeutig voneinander abgegrenzt sein.
3. Die Musikschule muss auf der Grundlage des Strukturplanes mindestens folgenden Unterricht erteilen:
 - Elementar-/Grundstufenunterricht, auch als Voraussetzung für einen nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
 - Unterricht aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche:
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
 - Breitgefächterter, kontinuierlicher Ensembleunterricht
4. Für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des VdM verbindlich..
5. Der Unterricht muss von Lehrkräften erteilt werden, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (vgl. auch Tarifvertrag für Musikschullehrer).
6. Die Musikschule muss von einer Fachkraft geleitet werden, die ein musikalisches Fachstudium abgeschlossen hat.
7. Die Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters muss aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein.
Das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte soll aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein.
8. Die Musikschule muss eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung haben. Ihre dauerhafte Finanzierung muss durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein.
9. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen sind in entsprechenden Ordnungen festzulegen. Bei der Gebührengestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Insbesondere soll keinem Kind aus finanziellen Gründen der Zugang verwehrt bleiben.
10. Für die Arbeit der Musikschule müssen geeignete Räume und Unterrichtsinstrumente zur Verfügung stehen.
11. Die Musikschule stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit in geeigneter Form dar.
12. Die Musikschule muss dem VdM und dem zuständigen Landesverband die Auskünfte erteilen, welche diese für die angemessene Wahrnehmung ihrer fachpolitischen Aufgaben benötigen. Dazu gehört insbesondere die zeitnahe Zuleitung des jährlichen Berichtsbogens mit allen abgefragten Daten.
13. Die Zahl der Unterrichtswochenstunden muss mindestens 50 betragen.

1) Bei nicht-kommunalen Trägern wird die Gemeinnützigkeit durch entsprechende Aussagen in der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen. In einer gemeinnützigen GmbH muss ein überwiegender Einfluss der zuständigen Kommune(n) gesichert sein. Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von e.V.-Musikschulen dem Vorstand des Trägervereins angehören dürfen, sollen sie nicht stimmberechtigt sein.

D) Aufnahmeverfahren

1. Der Träger einer Musikschule richtet seinen Antrag auf Mitgliedschaft mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an den VdM.
2. Der Bundesverband und der zuständige Landesverband überprüfen die unter Abschnitt C) aufgeführten Voraussetzungen und beraten den Antragsteller in allen die Aufnahmebedingungen betreffenden Fragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Qualifizierendes Aufnahmeverfahren (QA): Erfüllt eine Musikschule zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in allen Punkten die Bedingungen für eine Mitgliedschaft im VdM und ergeben die Prüfungen im Bundesverband und im zuständigen Landesverband, dass eine vollständige Erfüllung der Mitgliedschaftsbedingungen innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist, kann die Musikschule in ein qualifizierendes Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Das bedeutet, dass für die Erfüllung der Bedingungen zur Mitgliedschaft insgesamt zwei Jahre eingeräumt werden, nach deren Ablauf die Musikschule nach erneuter Prüfung die ordentliche Mitgliedschaft erhalten kann. Eine Verlängerung des qualifizierenden Aufnahmeverfahrens ist höchstens zweimal jeweils um ein Jahr möglich; hierüber entscheidet der Bundesvorstand.

E) Ausnahmeregelungen

Bei Abweichung von den Richtlinien im Einzelfall entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband über die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

F) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 19. Mai 2011 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien vom 16. Mai 1993 treten gleichzeitig außer Kraft.